Präambel

Der Rat der Gemeinde Neunkirchen hat in seiner Sitzung am 16.06.1999 diesen Bebauungsplan gemäß § 10 BauGB als Satzung beschlossen.

Rechtsgrundlagen sind:

Gemeindeordnung	§§ 4 und 7 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein- (GO NW) Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung vom 14.07.1994 (GV NW S. 666 / SGV NW 2023), zuletzt geändert durch Gesetz vom 20.03.1996 (GV NW S. 124/ SGV NW 2023)
Baugesetzbuch	§§ 2 und 9 des Baugesetzbuches in der Neufassung vom (BauGB)27.08.1997 (BGBl. I S. 2141), zuletzt geändert am 15.12.1997 (BGBl. 1998 I S. 292), berichtigt am 16.01.1998 (BGBl. I S. 137)
Baunutzungsverordnung	Verordnung über die bauliche Nutzung der Grundstücke (BauNVO) (Baunutzungsverordnung - BauNVO) in der Fassung vom 23.01. 1990 (BGBl. I S. 132), zuletzt geändert durch Gesetz vom 18.08.1997 (BGBl. I S. 2081)
Planzeichenverordnung	Verordnung über die Ausarbeitung der Bauleitpläne und (Plan-ZV 90) die Darstellung des Planinhalts (Planzeichenverordnung 1990) vom 18.12.1990 (BGBl. 1991 I S. 58)

A) Festsetzungen nach § 9 BauGB

Abgrenzung des räumlichen Geltungsbereiches des Bebauungsplanes

Abgrenzung unterschiedlicher Nutzung
Die grünen Begrenzungslinien der Verkehrsflächen gelten ebenfalls als Abgrenzung unterschiedlicher Nutzung

WA — Allgemeines Wohngebiet gem. § 43 BauNVO

Zulässig sind:
1. Wohngebäude
2. die der Versorgung des Gebietes dienenden Läden, Schank- und Speisewirtschaften sowie nicht störende Handwerksbetriebe,
3. Anlagen für kirchliche, kulturelle, soziale, gesundheitliche und sportliche Zwecke.

Ausnahmsweise können zugelassen werden:
1. Betriebe des Beherbergungsgewerbes,
2. sonstige nicht störende Gewerbegebiete,
3. Anlagen für Verwaltungen,
4. Gartenbaubetriebe,
5. Tankstellen

Überbaubare Grundstücksflächen

Gebäude oder Gebäudeteile dürfen die festgesetzten Baugrenzen nicht überschreiten. Ein Vortreten von Gebäudeteilen ist in geringfügigem Ausmaß zulässig.

Nicht überbaubare Grundstücksflächen

Auf den nicht überbaubaren Grundstücksflächen können Nebenanlagen im Sinne des § 14 BauNVO zugelassen werden. Das gleiche gilt für bauliche Anlagen, soweit sie nach Landesrecht in den Abstandsflächen zulässig sind (z.B. Garagen, überdachte Stellplätze, kleine Abstellräume), oder zugelassen werden können.

Die nicht überbaubaren Flächen der bebaubaren Grundstücke sind wasseraufnahmefähig zu belassen oder herzustellen, zu begrünen und so zu unterhalten, soweit sie nicht für eine andere zulässige Verwendung benötigt werden.

Innerhalb der nicht überbaubaren Flächen ist je angefangene 150qm Grundstücksfläche ein einheimischer Laubbaum mittlerer Größe (z.B. Spitzahorn, Eberesche, Hainbuche, Traubenkirsche, Vogelkirsche, Wildapfel, Wildbirne) oder ein hochstammiger Obstbaum zu pflanzen und zu erhalten. Die Neuanpflanzung muß einen Mindeststammumfang von 10 - 12 cm haben. Ersatzweise können anstelle eines Baumes standortheimische Straucharten, in Gruppen zusammengefaßt, zugelassen werden, sofern sich die Gruppe über mindestens 5 qm erstreckt.

Grundstückseinfriedigungen in Form von Hecken müssen aus einheimischen Gehölzen (z.B. Hainbuche, Buche oder Weißdorn) bestehen.

Die Standorte der o.g. Neuanpflanzungen sind in den Bauvorlagen nachzuweisen.

I — Zahl der Vollgeschosse als Höchstmaß (z.B. ein Vollgeschoß)

o — offene Bauweise

Baugrenze

0,3 — Grundflächenzahl

(0,3) — Geschoßflächenzahl (z.B. 0,3)

Böschung
Straßenbegrenzungslinie
Rinne
Fahrbahn
Randstreifen
Gehweg
Straßenbegrenzungslinie
Böschung
} Verkehrsfläche

Fuß- und Wirtschaftswege

Bereiche ohne Ein- und Ausfahrt

Einfahrtsbereich

Geh- und Fahrrecht zu Gunsten der angrenzenden Grundstücke

Öffentliche Grünflächen

Friedhof

Kinderspielplatz

Private Grünflächen

Dauerkleingärten

Umgrenzung von Flächen mit Bindungen für Bepflanzungen und für die Erhaltung von Bäumen, Sträuchern und sonstigen Bepflanzungen sowie von Gewässern

Erhaltung von: Bäumen Sträuchern

Umgrenzung von Flächen zum Anpflanzen von Bäumen, Sträuchern und sonstigen Bepflanzungen. Untergeordnete Nebenanlagen und Einrichtungen im Sinne des § 14 Bau NVO sind unzulässig.

Anpflanzen von: Bäumen

Flächen für die Landwirtschaft

B) Sonstige Darstellungen (Zeichenerklärungen ohne Satzungscharakter)

Vorhandener Wasserlauf (offenzuhaltender Wasserlauf)

Vorhandene Grundstücksgrenzen und Grenzsteine

Geplante Grundstücksgrenzen

Vorhandene Böschungen

Vorhandene Gebäude

C) Sonstige Hinweise

Bei Bodeneingriffen können Bodendenkmäler (Kultur- und/oder naturgeschichtliche Bodenfunde, d. h. Mauern, alte Gräben, Einzelfundamente aber auch Veränderungen und Verfärbungen in der natürlichen Bodenbeschaffenheit) entdeckt werden.
Die Entdeckung von Bodendenkmälern ist der Gemeinde Neunkirchen als Untere Denkmalbehörde oder dem Westfälischen Museum für Archäologie, Amt für Bodendenkmalpflege, Außenstelle Olpe (Tel. 02761/9375-0) unverzüglich anzuzeigen und die Entdeckungsstätte mindestens drei Werktage in unverändertem Zustand zu erhalten (§§ 15 und 16 Denkmalschutzgesetz NW).

Umgang mit Boden

Der Mutterboden im Bereich der Eingriffsflächen ist getrennt vom übrigen Erdaushub ortsnah zwischenzulagern und auf den unbebauten und unbefestigten Flächen wieder einzubauen.

Sonstiger Erdaushub ist nach Möglichkeit im Plangebiet für Geländeanpasssungen zu verwenden; dies erscheint für den überwiegenden Teil dieser Bodenmassen gewährleistet. Die überschüssigen Mengen sind, soweit keine andere ortsnahe Verwendungsmöglichkeit besteht, der nächstliegenden behördlich zugelassenen Erddeponie zuzuführen.

Entwässerungskonzept

Die Kanalanschlüsse sind vor dem Verfüllen der Anschlußgräben von der Gemeinde abzunehmen; die Abnahme ist zu bescheinigen.

Gemeinde Neunkirchen, Gemarkung Struthütten, Flur 6,7 und 10

Bebauungsplan Nr. 37 "Neuer Friedhof Struthütten"

Maßstab 1 : 500

Pflanzliste zum Bebauungsplan Nr. 37 "Neuer Friedhof Struthütten"

Die im folgenden aufgeführten Bepflanzungen (Anlegen von Biotopen) dienen dem Ausgleich für den Eingriff in Natur und Landschaft im Bereich des Bebauungsplanes Nr. 37 "Neuer Friedhof Struthütten"

1. Zier- u. Nutzgärten (neue Wohngebietsfläche) 9.740 qm

Pflanzung von Einzelbäumen pro 150 qm der Zier- u. Nutzgartenflächen (als Obstbäume, einheimische oder eingebürgerte Bäume / Hochstämme, angenommene Kronenfläche pro Baum = 30 qm = durchschnittl. Wert nach 30 Jahren) Gesamte erforderliche Anzahl von Bäumen: 81

Obstbäume
(Hochstämme, 1,80 bis 2,00 m Höhe, jeweils einschl. Pflanzpfahl, Drahthose und Seil sowie Baumscheibe mit mindestens 1 m Durchmesser), Obstsortenauswahl gem. aktueller Liste des Kreises Siegen-Wittgenstein zum Programm zur Erhaltung und Wiederbegründung von Streuobstwiesen

oder

Einheimische und eingebürgerte Bäume
(Hochstämme, 2-3 x verpflanzt, ohne oder mit Ballen, Stammumfang 8-10 cm)

Auswahl aus der folgenden Artenliste einheimischer Bäume:

Laubbäume
- Buche (Fagus sylvatica)
- Stieleiche (Quercus robur)
- Esche (Fraxinus excelsior)
- Spitzahorn (Acer platanoides)
- Bergulme (Ulmus glabra)
- Sommerlinde (Tilia patyphyllos)
- Hängebirke, Sandbirke (Betula pendula)
- Zitterpappel, Espe, Aspe (Populus tremula)
- Mehlbeere (Sorbus aria agg.)
- Frühe Traubenkirsche (Prunus avium)
- Robinie, Falsche Akazie (Robinia pseudoacacia)
- Hainbuche (Carpinus betulus)
- Traubeneiche (Quercus petraea)
- Bergahorn (Acer pseudoplatanus)
- Feldahorn (Acer campestre)
- Feld-Ulme (Ulmus laevis)
- Winterlinde (Tilia cordata)
- Salweide (Salix caprea)
- Eberesche, Vogelbeere (Sorbus aucuparia)
- Vogelkirsche (Prunus avium)
- Stechpalme , Hülse (Ilex aquifolium)
- Roßkastanie (Aesculus hippocastanum)

Nadelbäume
- Eibe (Taxus baccata)

2. Straßenböschungen 2.760 qm

Pflanzung von Einzelbäumen bzw. Baumalleen/Hochstämme (angenommene Kronenfläche pro Baum = 30 qm = durchschnittl. Wert nach 30 Jahren), Hecken, Strauchgruppen und Herstellung von Extensivrasen

Einheimische und eingebürgerte Bäume 840 qm
(Hochstämme, 2-3 x verpflanzt, ohne oder mit Ballen, Stammumfang 10-12 cm)

Art	Anzahl
- Vogelkirsche (Prunus avium)	7
- Spitzahorn (Acer platanoides)	7
- Sommerlinde (Tilia platyphyllos)	7
- Traubeneiche (Quercus petraea)	7
Gesamt:	28

Hecken, Strauchgruppen 1.350 qm
(einheim. Sträucher, 2-3 x verpflanzt ohne Ballen, 60-100 cm Höhe, Forstpflanzen 2-3 jährig, Pflanzabstand zwischen den einzelnen Sträuchern = 1.5 m)

Art	Anzahl
- Roter Holunder (Sambucus racemosa)	60
- Schwarzer Holunder (Sambucus nigra)	30
- Schlehe (Prunus spinosa)	150
- Hasel (Corylus avellana)	40
- Eingriffliger Weißdorn (Crataegus monogyna)	120
- Gemeiner Schneeball (Viburnum opulus)	50
- Gemeine Hundsrose (Rosa canina)	90
- Faulbaum (Frangula alnus)	60
Gesamt:	600

Extensivrasen 570 qm
(als Landschaftsrasensaat RSM 7)

3. Friedhofsparkplatz (Bäume)

Pflanzung von Einzelbäumen bzw. Baumalleen / Hochstämme, angenommene Kronenfläche pro Baum = 30 qm = durchschnittl. Wert nach 30 Jahren, Hecken, Strauchgruppen und Herstellung von Extensivrasen

Einheimische und eingebürgerte Bäume 450 qm
(Hochstämme, 2-3 x verpflanzt, ohne oder mit Ballen, Stammumfang 10-12 cm)

Art	Anzahl
- Spitzahorn (Acer platanoides)	5
- Sommerlinde (Tilia platyphyllos)	5
- Robinie (Robinia pseudocacacia)	5
Gesamt:	15

4. Friedhof (I. u. II. Bauabschnitt)

Pflanzung von Einzelbäumen bzw. Baumalleen / Hochstämme, angenommene Kronenfläche pro Baum = 30 qm = durchschnittl. Wert nach 30 Jahren, Hecken, Strauchgruppen und Herstellung von Extensivrasen

Einheimische Bäume I. = 1.140 qm II. = 1.680 qm
(Hochstämme, 2 -3 x verpflanzt, mit oder ohne Ballen, Stammumfang 10-12 cm)

Art	Anzahl	Anzahl
- Vogelkirsche (Prunus avium)	7	7
- Bergahorn (Acer pseudoplatanus)	-	7
- Spitzahorn (Acer platanoides)	6	7
- Sommerlinde (Tilia platyphyllos)	6	7
- Traubeneiche (Quercus petraea)	6	7
- Rotbuche (Fagus sylvatica)	6	7
- Eberesche, Vogelbeere (Sorbus aucuparia)	-	7
- Hängebirke (Betula pendula)	7	7
Gesamt:	38	56

Hecken, Strauchgruppen I. = 1.905 qm II. = 2.790 qm
(einheim. Sträucher, 2-3 x verpfl. o. B., 60-100 cm Höhe, Pflanzabstand zwischen den einzelnen Sträuchern = 2,0 m)

Art	Anzahl	Anzahl
- Roter Holunder (Sambucus racemosa)	30	40
- Schwarzer Holunder (Sambucus nigra)	15	30
- Schlehe (Prunus spinosa)	60	90
- Hasel (Corylus avellana)	20	30
- Eingriffl. Weißdorn (Crataegus monogyna)	60	90
- Gemeiner Schneeball (Viburnum opulus)	20	40
- Heckenkirsche (Lonicera xylosteum)	20	30
- Blutroter Hartriegel (Cornus sanguinea)	20	30
- Kornelkirsche (Cornus mas)	20	30
- Gemeine Hundsrose (Rosa canina)	60	90
- Purgier-Kreuzdorn (Rhamnus catharticus)	30	40
- Pfaffenhütchen (Euonymus europaeus)	30	40
- Faulbaum (Frangula alnus)	30	40
- Alpen-Johannisbeere (Ribes alpinum)	30	40
- Rote Johannisbeere (Ribes rubrum)	30	40
Gesamt	475	700

Extensivrasen I. = 780 qm II. = 1.110 qm
(als Landschaftsrasensaat RSM 7)

Hecke (zur Einfriedung des Friedhofes) I. = 450 lfdm. I I. = 470 lfdm.
(einheim. Sträucher, 2-3 x verpflanzt, o. B., 60-100 cm Höhe, Pflanzabstand zwischen den einzelnen Sträuchern = 0,25 m)

Art	Anzahl	Anzahl
- Gemeiner Liguster (Ligustrum vulgare)	1.800	1.880

5. Kinderspielplatz

Einheimische Bäume 60 qm
(Hochstämme, 2-3 x verpflanzt, mit oder ohne Ballen, Stammumfang 10-12 cm)

Art	Anzahl
- Spitzahorn (Acer platanoides)	1
- Sommerlinde (Tilia platyphyllos)	1

Hecke (zur Einfriedung des Kinderspielplatzes) 65 lfdm.
(einheim. Sträucher, 2-3 x verpflanzt ohne Ballen, 60-100 cm Höhe, Pflanzabstand zwischen den einzelnen Sträuchern = 0,25 m)

Art	Anzahl
- Gemeiner Liguster (Ligustrum vulgare)	260

Intensivrasen 25 qm

6. Bachlauf mit Ufergehölzsaum 1.150 qm

Heister 250 qm
(2x verpflanzt, ohne Ballen, 150-200 cm Höhe, Pflanzabstand zwischen den einzelnen Heistern = 1 m)

Art	Anzahl
- Schwarz-, Roterle (Alnus glutinosa)	100
- Bruchweide oder Fahlweide (Salix fragilis/fragilis x alba)	50
- Esche (Fraxinus excelsior)	50
Gesamt	200

Sträucher 100 qm
(2-3 x verpflanzt, 60-100 cm Höhe, ohne Ballen, Pflanzabstand 1 m)

Art	Anzahl
- Öhrchenweide (Salix aurita)	35
- Grauweide (Salix cinerea)	35
- Gemeiner Schneeball (Viburnum opulus)	10
- Faulbaum (Frangula alnus)	10
- Purpurweide (Salix purpurea)	10
Gesamt	100

Hochstaudenflur (Entwicklung) 800 qm

Gemeinde Neunkirchen
Bebauungsplan Nr. 37
"Neuer Friedhof Struthütten"

Maßstab 1 : 500